

## Inhaltsübersicht Sachenrecht I

<b>1. Teil: Einleitung</b>	
<b>A. Übersicht:</b> Die Prinzipien des Sachenrechts	1, 2
<b>B. Übersicht:</b> Die dinglichen Rechte	3
<b>2. Teil: Besitz und Besitzschutz</b>	
<b>A. Begriff und Funktionen des Besitzes</b>	4
<b>B. Die Arten des Besitzes</b>	5
<b>C. Erwerb und Verlust des Besitzes</b>	
I. Erwerb und Verlust des unmittelbaren Besitzes	6-9
II. Erwerb und Verlust des mittelbaren Besitzes	10, 11
<b>D. Besitzschutz</b>	
I. Übersicht	12
II. Die possessorischen Besitzschutzansprüche nach 861, 862	
1. Der Herausgabeanspruch nach 861	13-15
2. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach 862	16
III. Die petitorischen Besitzschutzansprüche nach 1007	17-19
IV. Der Besitzschutzanspruch nach 812, 823, 771 ZPO und 47 InsO	20

## Inhaltsübersicht Sachenrecht I

### **3. Teil: Das Recht der beweglichen Sachen**

#### **A. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb an beweglichen Sachen**

##### **I. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb vom Berechtigten**

1. Übersicht 21
2. Die Übereignung nach 929 S1 22-25
3. Die Übereignung nach 929 S2 26
4. Die Übereignung nach 929 S1 iVm 930 27-29  
Anhang: Mittelbare Stellvertretung beim Erwerb 30
5. Die Übereignung nach 929 S1 iVm 931 31-33

##### **II. Der gutgläubige Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten**

1. Übersicht: Systematik des gutgläubigen Erwerbs beweglicher Sachen 34
2. Der gutgläubige Eigentumserwerb vom vermeintlichen Eigentümer nach 932-935
  - a) Gemeinsame Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb nach 932-935 35-35
  - b) Der gutgläubige Erwerb nach 932 I 39, 40
  - c) Der gutgläubige Erwerb nach 933 41
  - d) Der gutgläubige Erwerb nach 934 42, 43
3. Der gutgläubige lastenfreie Erwerb nach 936 44, 45

## Inhaltsübersicht Sachenrecht I

### **III. Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Der Eigentumsvorbehalt                            |        |
| a) Begriff, Zweck und gesetzliche Regelung des EV    | 46     |
| b) Übersicht: Anwartschaften und Anwartschaftsrecht  | 51     |
| c) Das AR des EV-Käufers                             | 52     |
| d) Der Ersterwerb des AR                             | 53, 54 |
| e) Der Zweiterwerb des AR                            | 55,56  |
| f) Schutz des EV-Käufers vor Erwerbshindernissen     | 57     |
| g) Das AR als dingliches Recht zum Besitz            | 58     |
| h) Schutz vor Beeinträchtigungen des AR durch Dritte | 59     |
| i) Die Pfändung des AR                               | 60     |

### **IV. Die Sicherungsübereignung**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Übersicht   | 61     |
| 2. Der Übereignungstatbestand  | 62-67  |
| 3. Die verschiedenen Rechtsbeziehungen                                     | 68-70  |
| 4. Die Verwertung des Sicherungsgutes                                      | 71, 72 |
| 5. Das Sicherungsgut in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz | 73     |

**Inhaltsübersicht Sachenrecht I****B. Der gesetzliche Eigentumserwerb an beweglichen Sachen**

- |   |        |
|---|--------|
| I. Übersicht: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen                         | 74     |
| II. Die Ersitzung, 937-945  | 75, 76 |
| III. Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, 946 ff |        |
| 1. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen nach 953-957         | 89-93  |
| 2. Eigentumserwerb durch Aneignung nach 958-961                             | 94     |
| 3. Gesetzlicher Eigentumserwerb des Finders gem 973 (974)                   | 95     |

**C. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen**

- |   |          |
|---|----------|
| I. <b>Übersicht:</b> Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Rechten | 96       |
| II. <b>Das Pfandrecht an beweglichen Sachen</b>                         |          |
| 1. Das Vertragspfandrecht an beweglichen Sachen                         |          |
| a) Übersicht  | 97       |
| b) Die Begründung des Pfandrechts                                       |          |
| aa) Der Ersterwerb des Pfandrechts vom Berechtigten gem 1205, 1206      | 98-102   |
| bb) Der gutgläubige Ersterwerb gem 1207                                 | 103, 104 |
| cc) Übersicht: Gutgläubenserwerb im Pfandrecht                          | 105      |

**Inhaltsübersicht Sachenrecht I**

c) Der Übergang des Pfandrechts gem 1250	106-109
d) Die Verwertung des Pfandrechts	
aa) Die Arten der Pfandverwertung	110
bb) Die Rechte der Beteiligten am Erlös	111
2. Das gesetzliche Pfandrecht	
a) Übersicht	112
b) Exemplarisch: Das Vermieterpfandrecht nach 562 ff	113-115
c) Der gutgläubige Erwerb gesetzlicher Besitzpfandrechte	116-119

## Übersicht: Die Prinzipien des Sachenrechts

(Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber der gesetzl Regelung zugrunde liegend und wichtig für deren Anwendung und Auslegung)

### A. Sog. Absolutheitsgrundsatz

dh dingl Recht wirken als Auswirkung der absoluten Herrschaftsmacht des Berechtigten gegen jedermann und sind deshalb auch gegen jedermann geschützt.

- zB Eigentum durch 985, 1004, 823 I, 812 I 1 F2
- gleichen Schutz genießen beschränkte dingl Recht wie zB Nießbrauch (1065) und Pfandrecht (1227).

### B. Offenkundigkeits- oder Publizitätsprinzip

Wegen der Absolutheit der dingl Rechte besteht das Bedürfnis, die Zugehörigkeit einer Sache aus Rechtssicherheits- und Rechtsklarheitsgründen nach außen erkennbar zu machen, und zwar

- im Mobiliarsachenrecht durch Besitz
- und im Grundstücksrecht durch Grundbucheintragung

Die Publizitätsmittel Besitz und Grundbucheintragung haben drei Funktionen:

#### **Übertragungsfunktion**

in dem die Offenlegung zur Wirksamkeitsvoraussetzung der rechtsgeschäftlichen Übertragungstatbestände gemacht wird.

#### **Vermutungswirkung im Prozess**

Werden rechtsgeschäftl Rechtsänderungen an die Verwendung bestimmter Publizitätsmittel geknüpft, so spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass Besitz oder Grundbucheintragung auf die wahre Rechtslage hindeuten, 1006, 891.

#### **Gutgläubenswirkung**

in dem das Vertrauen auf die Rechtsinhaberschaft des durch Besitz oder Grundbucheintragung Legitimierten in 932 ff und 892 ff geschützt wird.

## Übersicht: Die Prinzipien des Sachenrechts

### **C. Spezialitäts- und Bestimmtheitsgrundsatz,**

dh dingl Recht und rechtsgeschäftl Rechtsänderungen sind nur an bestimmten einzelnen Sachen nicht an Sachgesamtheiten möglich.

### **D. Trennungs- und Abstraktionsprinzip**

dh begriffll Unterscheidung (Trennungsprinzip) und, aus Rechtssicherheits- und Rechtsklarheitsgründen, Unabhängigkeit des Verfügungsgeschäftes vom zugrundeliegenden Kausalgeschäft (Abstraktionsprinzip), dh das Verfügungsgeschäft ist zweckfrei (inhaltl Abstraktion) und in seinem rechtl Bestand vom Vorhandensein eines wirksamen Kausalgeschäftes unabhängig (äußere Abstraktion).

Aber **Durchbrechungen des Abstraktionsprinzips** sind möglich

- mittels Bedingungszusammenhangs (158), sofern das Verfügungsgeschäft nicht ausnahmsweise, wie die Auflassung nach 925 II, bedingungsfeindlich ist;
- und nach hM – außer im Fall der Auflassung (925 II) – auch über 139, wenn beide Geschäfte als Einheit gewollt sind (wobei jedoch die Annahme eines Bedingungszusammenhangs dem Willen der Parteien idR näherkommt, als die komplizierte Form der Geschäftseinheit iSv 139).

Um aber das Abstraktionsprinzip nicht auszuhöhlen, kann ein solcher Bedingungszusammenhang nach 158 o eine Geschäftseinheit nach 139 nicht schon allein aufgrund des zeitl Zusammentreffens bzw des wirtschaftl Zusammenhangs beider Geschäfte angenommen werden, vielmehr müssen hierfür deutliche Anhaltspunkte bestehen, zB wenn die Parteien bei der Vornahme des dingl Geschäftes erkennbar Zweifel an der Wirksamkeit des Kausalgeschäftes hatten.

### **E. Numerus clausus der Sachenrechte**

Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die dingl Rechte nach Art und Inhalt abschließend normiert, dh

- nur die im Sachenrecht abschließend geregelten Rechte sind möglich (**Typenzwang**)
- und nur mit den gesetzl normierten Inhalt (**Typenfixierung**)

Übersicht: Dingliche Rechte**Eigentum**

Das Eigentum als das umfassendste u grds unbeschränkte (vgl 903) Herrschaftsrecht ordnet eine Sache im vollen Umfang dem Vermögen des Rechtsinhabers zu.

Zu unterscheiden sind:

- Alleineigentum
- Miteigentum nach Bruchteilen
- Gesamthandseigentum der Gesamthands-gemeinschaften: Gesellschaft (718); eheliche Gütergemeinschaft (1418), Erbengemeinschaft (2032), OHG (105 II HGB) und KG (161 I HGB)

**Beschränkte dingliche Rechte**

Die beschränkten dingl Recht ("Eigentumssplitter") ordnen eine Sache nur in bestimmter Hinsicht dem Vermögen des Rechtsinhabers zu.

Zu unterscheiden sind:

**Nutzungsrechte**

- Nießbrauch (1030)
- Dienstbarkeit (1018 und 1090)
- Erbbaurecht (1 Erbb-RVO)
- Wohnrecht (1093)
- Dauerwohnrecht (31 WEG)

**Sicherungs- und Verwertungsrecht**

- Pfandrechte (1204)
- Grundpfandrechte: Hypothek (1113), Grundschuld (1191) u Reallast (1105)
- Eigentumsvorbehalt (449)

**Erwerbsrechte**

- Vorkaufsrecht (1094)
- Dagg sind die **Vor-merkung** als dinglich wirkendes Sicherungsmittel eigener Art und die gesetzl nicht geregelten **Anwartschafts-rechte** als bloße Vorstufe zu einem dingl Recht nach hM selbst keine dingl Rechte



## Begriff und Funktionen des Besitzes

**Begriff:** Besitz ist tatsächliche Sachherrschaft von gewisser Dauer (str.), getragen von einem natürlichen Sachherrschaftswillen (genereller genügt für den Erwerb und aktueller ist für die Aufrechterhaltung nicht erforderlich).

### Funktionen

#### Schutzfunktion

durch Gewährung von

- Selbsthilferechten: 859, 860
- possessorischen Besitzschutzansprüchen: 861, 862, 867
- petitorischen Herausgabeansprüchen: 1007 I u 1007 II
- darüber hinaus ist auch obligatorischer Besitzschutz möglich nach 812 I 1 F2, 823 I u 823 II iVm 858 (str)
- und außerdem Besitzschutz nach 771 ZPO (Besitz an bewegl Sachen als Drittrecht) u 47 InsO (861 u 1007 als Aussonderungsanspruch).

**Grund** für den possessorischen Besitzschutz nach 859 ff ist, dass andernfalls jedes Recht an o auf die Sache mit Gewalt durchgesetzt werden könnte. Im Übrigen ist strittig, ob das allg Interesse am Rechtsfrieden geschützt werden soll (so hM Friedentheorie) o die Persönlichkeit (so Wieling SaR S. 41)

#### Erhaltungsfunktion,

indem das Besitzrecht ggü den Rechtsnachfolgern des Eigentümers gesichert wird zB nach 566 u 986 II.

#### Publizitätsfunktion,

die sich bei beweglichen Sachen in der Übertragungsfunktion zB nach 929 S1, der Vermutungswirkung nach 1006 und der Legitimationswirkung nach 932 ff äußert.

## Die Arten des Besitzes

Nach dem **Grad der Sachbeziehung** sind zu unterscheiden:

- **Unmittelbaren Besitz** hat, wer die Sachherrschaft entweder selbst oder durch einen Besitzdiener (855) ausübt.
- **Mittelbaren Besitz** hat, wer die Sachherrschaft durch einen Besitzmittler (zB Mieter, Pächter, Entleiher) aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses iSv 868 ausüben lässt.

Nach der **Willensrichtung des Besitzers** sind zu unterscheiden:

- **Eigenbesitz** hat, wer die Sache als ihm gehörend besitzt, 872; wichtig für gesetzliche Erwerbsstatbestände, zB nach 937 (Ersitzung), 955 (Erwerb von Früchten) und 958 (Aneignung)
- **Fremdbesitzer** ist, wer die Sache für einen anderen, den er als besser Berechtigten über sich anerkennt, besitzt, zB der Mieter, Pächter, Entleiher.

Nach den **Beschränkungen durch andere** sind zu unterscheiden:

- **Alleinbesitz** hat, wer die Sachherrschaft unter Ausschluss anderer Personen ausübt.
- **Mitbesitz (866)** hat, wer die ganze Sache oder einen realen Sachteil (865) dergestalt besitzt, dass er durch den gleichen Besitz des oder der anderen beschränkt ist, wobei schlichter Mitbesitz gegeben ist, wenn jedem die Sache allein, dagegen qualifizierter Mitbesitz, wenn sie nur allen gemeinsam zugänglich ist (vgl 1206 Fall1).